

# Satzung der Marinekameradschaft Oldenburg in Holstein von 1922

## § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Marinekameradschaft Oldenburg in Holstein von 1922, nachfolgend MK genannt.
2. Die MK wurde am 05.02.1922 gegründet. Sie ist Mitglied des Deutschen Marinebundes e. V., nachfolgend DMB genannt.
3. Sitz der MK ist Oldenburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Satzung des DMB ist für die MK verbindlich.
2. Die MK ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Sie bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsform.
3. Aufgaben sind  
Zusammenfassung aller ehemaligen und aktiven Angehörigen der Marine, der Handels-Schiffahrt, der Fischerei, der Deutschen Marinejugend und solcher Personen, die der Seefahrt und dem maritimen Gedankengut nahestehen.  
Die MK pflegt die deutsche Marinetradition und fordert alle Bereiche der deutschen Seefahrt in enger Zusammenarbeit mit der Marine, der Handelsschiffahrt und der Fischerei.  
Die MK hat sich die Aufgabe gestellt, weite Bevölkerungskreise für die Bedeutung und Notwendigkeit der Seefahrt für die Bundesrepublik Deutschland sowie des Gewässer- und Umweltschutzes zu interessieren.
4. Die MK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabeordnung.  
Der Satzungszweck wird im Einzelnen wie folgt verwirklicht  
Pflege, Erhaltung und Ausbau des DMB-eigenem Marine-Ehrenmals Laboe als Gedenkstätte für alle auf See gebliebenen Seeleute aller Nationen und als Mahnmal für eine friedliche Seefahrt auf freien Meeren.  
Forderung der Errichtung, der Pflege und des Erhalts von Ehrenmalen für Kriegsoffer und Gedenkstätten für Katastrophenopfer durch Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK).  
Forderung von Wissenschaft und Forschung durch Unterhaltung des unter Denkmalschutz stehenden und als technisches Museum in Laboe ausgestellten U-Boot 995 und ähnlicher Einrichtungen, deren Unterhalt nach dem Urteil zuständiger Stellen besonders wichtig ist und durch den Betrieb einer zentralen deutschen Schifffahrts- und Marinebibliothek in Laboe innerhalb des Deutschen Marinebundes.  
Forderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Mitwirkung bei der Reinhaltung der Gewässer sowie durch Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).  
Forderung und Pflege seemännischen Brauchtums und Kulturgutes.  
Hilfe für unverschuldete in Not geratene Kameraden, deren Angehörige und Hinterbliebene, soweit sie zu dem im § 53 AO genannten Personenkreis gehören.  
Übernahme oder Unterstützung von Patenschaften für Einheiten oder Einrichtungen der Bundesmarine, der Handelsschiffahrt, der Fischerei und der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.  
Zusammenarbeit mit den Verbänden, ehemaliger Soldaten mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
5. Die MK ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kameradschaft widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mittel der MK dürfen nur zu Satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:  
  
Ehemalige und aktive Angehörige der Marine, der Handelsschiffahrt, der Fischerei und der Deutschen Marinejugend.  
Personen, die der Seefahrt und dem maritimen Gedanken nahestehen.
2. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Kameradschaft ernannt werden. Die höchste Ehrung innerhalb der MK ist die Ernennung zum Ehrevorsitzenden.
3. Durch die Beitrittserklärung werden Ziele und Satzung des DMB und der MK anerkannt. Mit der Mitgliedschaft zur MK wird zugleich die Mitgliedschaft im DMB erworben.
4. Der Eintritt in die MK muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag entscheiden. Eine Ablehnung ergeht schriftlich; sie bedarf keiner Begründung.
5. Von der Aufnahme als Mitglied ist ausgeschlossen, wer  
Staatsfeindliches Bestreben verfolgt  
wegen ehrenrührigen Verhaltens aus der Bundeswehr entlassen worden ist,  
aus einer Kameradschaft des DMB rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder sich durch seinen Austritt aus einer Kameradschaft einem Ausschlussverfahren entzogen hat.
6. Ansprüche und Rechte aus der Mitgliedschaft treten erst in Kraft, wenn alle Beiträge entrichtet worden sind.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Kameradschaft endet durch  
Austritt  
Tod des Mitglieds  
Ausschluss  
Auflösung der MK
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Quartalsende. Die Erklärung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf eines Quartals einzureichen, andernfalls bleibt die Beitragspflicht noch für das Folgequartal bestehen.
3. Kommt ein Mitglied bis zum Jahresende seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, sind die fälligen Beiträge schriftlich - unter Festsetzung einer dreimonatigen Frist - anzumahnen. Anschließend kann das Mitglied auf Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Vom Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, bei  
Hartnäckiger oder anhaltender Missachtung der MK oder der Beschlüsse ihrer Organe,  
einem Verhalten, das den Zielen des DMB und der MK zuwiderläuft  
Schädigung der MK oder des DMB  
Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben  
Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen  
Auf dieses Recht ist in der Beschlussbekanntgabe hin zu weisen. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses beim Kameradschaftsvorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder endgültig.
5. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge und Spenden.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten
2. Grundsätzlich kann jedes Mitglied in den Vorstand und in andere Ämter der MK gewählt werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Aufgaben des DMB und der MK nach besten Kräften zu fördern.
4. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Recht am Vermögen der MK zu.

## **§ 6 Ehrungen von Mitgliedern**

1. Auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluß der Jahreshauptversammlung können verdienstvolle, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitglieder und ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende Der MK ernannt werden.
2. Ehrenvorsitzende sind zu den Jahreshauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der MK einzuladen. An den Vorstandssitzungen können sie mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 7 Verbandszeitschrift des DMB**

1. Alle Mitglieder beziehen die Verbandszeitschrift des DMB, Von diesem Pflichtbezug können Mitglieder nur dann befreit werden, wenn bereits andere MK- Mitglieder der gleichen Wohn - und Familien - gemeinschaft die Verbandszeitschrift beziehen.

## **§ 8 Organe der Kameradschaft**

Organe der Kameradschaft sind  
Die Jahreshauptversammlung  
Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen (Klönchnacks) finden monatlich an einem durch Beschluß des Vorstandes festgelegten Tag statt .
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlungen.  
Die Mitgliederversammlung im Januar eines jeden Jahres wird als Jahreshauptversammlung durchgeführt .
3. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind vom Kameradschaftsvorsitzenden oder vom Vorstand einzuberufen, wenn es dringend erforderlich ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor Terminstellung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die gleichen Fristen gelten bei einer außerordentlichen JHV .  
Ist die Durchführung der JHV im Januar aus zwingenden Gründen nicht möglich, soll sie im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden.
5. Die Jahreshauptversammlungen haben folgende Aufgaben:  
Jahresberichte des Vorstandes (Tätigkeits - und Kassenberichte) entgegenzunehmen  
Berichte der Kassenprüfer entgegenzunehmen  
die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzunehmen  
den Mitgliedsbeitrag festzusetzen  
über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung der Kameradschaft und den Austritt aus dem DMB zu entscheiden.
6. Mit Ausnahme der JHV, die über die Auflösung der MK zu entscheiden hat, ist jede Mitglieder - versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Für die Abstimmung der Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen sowie der Vorstandssitzungen, genügen einfache Mehrheitsbeschlüsse. Wird bei Abstimmung Stimmengleichheit erzielt, gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
7. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, d.h. durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
8. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Jahreshauptversammlung.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus  
dem Kameradschaftsvorsitzenden  
seinem Stellvertreter  
dem Kassenswart  
dem Schriftführer  
bis zu fünf Beisitzern
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt  
Um zu verhindern, dass der gesamte Vorstand ausscheidet, steht nur die Hälfte der  
Vorstandsmitglieder jährlich zur Wahl an.
3. Der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Vertreter vertritt die MK repräsentativ.

## § 11 Beiträge und Kassenführung

1. Die Mitglieder der MK sind zur Zahlung der von der JHV festgesetzten Beiträge verpflichtet.  
Bedürftigen Kameraden kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.
2. Die Beiträge werden grundsätzlich im Beitragseinzugsverfahren eingezogen.
3. Die Gebühren für den Pflichtbezug der Verbandszeitschrift sind im Beitrag enthalten.
4. Die Mitarbeit für die MK ist grundsätzlich ehrenamtlich. Entstehende Auslagen können  
mit Zustimmung des Vorstandes erstattet werden.

## § 12 Kassenführung

1. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen alljährlich vor der  
JHV Kassenbücher und Kassenbestand auf Richtigkeit und die Unterlagen dazu auf ihre  
Rechtmäßigkeit.
2. Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und verbleibt bei den Kassenakten.  
Unregelmäßigkeiten sind dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, der daraufhin den  
engeren Vorstand unter Hinzuziehung der beiden Kassenprüfer einzuberufen hat.
3. Die Wahlzeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.  
Um auch hier zu verhindern, dass beide Kassenprüfer ausscheiden, steht nur ein Kassenprüfer  
jährlich zur Wahl an.
4. Kassenprüfer können nicht vom Vorstand und vom amtierenden Kassenprüfer gewählt werden.

## § 13 Auflösung der MK

1. Die Auflösung der MK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung  
mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigter  
Mitglieder anwesend sind.
2. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstand  
durchzuführen hat.
3. Das Vermögen wird einer gemeinnützigen Einrichtung zur Verfügung gestellt, die es  
ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung der  
zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

## § 14 Schlußbestimmungen

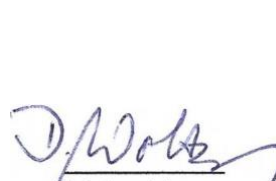
1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen einzuleiten und durchzuführen, die die Finanzbehörde hinsichtlich der Gemeinnützigkeit vorschreibt.
2. Die Bestimmungen der Satzung sind geschlechtsneutral zu sehen und erwirken somit in den Ausführungen für weibliche und männliche Mitglieder des Vereins Gültigkeit.
3. Die Satzung ist von der Jahreshauptversammlung am 14.01.2015 beschlossen und genehmigt worden und tritt nach Ablauf dieses Tages in Kraft.



1.Vorsitzende  
Willi Horn



2.Vorsitzende  
Michael Rochel



Schatzmeister  
Dagmar Wolters



Schriftführer  
Günter Prieß